

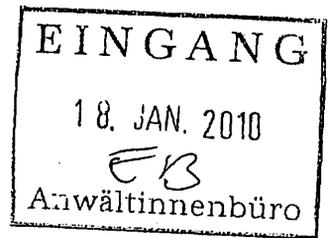
M 16677

Abschrift

# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 7 A 875/08 MD



## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des türkischen Staatsangehörigen \_\_\_\_\_ geborena \_\_\_\_\_

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Götz und Weyers,  
Urbanstraße 94, 10967 Berlin -

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az.: 5316189-163,

Beklagte,

w e g e n

Widerrufs der Abschiebungsschutzberechtigung.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg – 7. Kammer – hat durch den Vorsitzenden Richter  
am Verwaltungsgericht Voigt als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 5. Ja-  
nuar 2010 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom  
30. September 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten wer-  
den nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in  
Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der  
Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen den Widerruf seiner Abschiebungsschutzberechtigung.

Der am 1975 in [ ] geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit moslemischen Glaubens. Er meldete sich am 21. Oktober 1997 in Dortmund als Asylsuchender. Er stellte im Anhörungstermin (12. November 1997) seinen Werdegang, seine persönlichen Verhältnisse, seinen Reiseweg, seine Asyl- und Ausreisegründe im Zusammenhang dar. Dies ist im Anhörungsprotokoll festgehalten worden. Darauf wird Bezug genommen. Daraus wird – auszugsweise – das Folgende zitiert:

„Meinen Wehrdienst habe ich noch nicht abgeleistet. Ich bin bisher auch noch nicht einberufen worden... In der Schule war ich schon Sympathisant der PKK. Es gab die Zeitung Serxwebun. Diese Zeitung bekam ich einmal monatlich von einem Militanten, der in unserer Straße gewohnt hatte. Ich habe diese Zeitung gelesen und an Mitschüler weiterverteilt. Das blieb natürlich nicht unbeobachtet. ... Wie ich bereits gesagt hatte, wurden wir am 31.03 1997 während der Feierlichkeiten zum Newrozfest festgenommen. Damals bin ich 7 Tage lang festgehalten und gefoltert worden. Ich bin danach frei gelassen worden, ohne irgendwelche Auflagen zu erhalten. Am 15.08. machten wir dann eine Plakataktion. Im Rahmen dieser Plakataktion hat dann die Polizei nach mir gefragt, so als hätte mich wieder jemand denunziert. Ich hatte Angst, erneut verhaftet und unter Folter gestellt zu werden. Denn wenn mich diese Polizei in diesem Zusammenhang erneut als Kurden eingesperrt hätte, wäre ich wieder gefoltert worden.“

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Dezember 1997 wurde der Antrag des Klägers auf Asyl und Abschiebungsschutz mit der Begründung abgelehnt, dass der Kläger kein Vorfluchtschicksal glaubhaft gemacht habe.

Die dagegen erhobene Klage hatte teilweise Erfolg. Die Beklagte wurde verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. bezüglich der Türkei vorliegen (Urteil der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 10. Februar 1999, A 3 K 911/97). In dem Urteil steht:

„Aufgrund der Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung, in denen der Kläger detailliert von einer weiteren Verhaftung im Jahre 1997 anlässlich des Newrozfestes und den dabei erlittenen Foltermaßnahmen berichtet hat, und aufgrund seiner detaillierten und auch hinsichtlich des wesentlichen zeitlichen Ablaufs widerspruchsfreien Schilderung der Plakataktion und der Verhaftung der Freunde, ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger, nach dem vor seiner Ausreise aus der Türkei und nach der geschilderten Verhaftung gesucht worden ist, aufgrund unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung ausge-

reist ist und auch im Falle einer Rückkehr mit weiteren Verfolgungsmaßnahmen rechnen müsste. Aufgrund dieser Gefährdungssituation sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Klägers erfüllt.“

In Umsetzung dieses Urteils stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Bescheid vom 18. Mai 1999).

Im April 2008 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Prüfung ein, ob ein Widerrufsverfahren durchzuführen ist. Die zuständige Ausländerbehörde teilte dem Bundesamt auf Anfrage mit, dass der Kläger „in Besitz einer AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG“ (Deutschverheiratung) sei. Im Rahmen der Anhörung machte der Kläger geltend, dass er als kurdischer Sympathisant der verbotenen PKK bei der Polizei auffällig geworden sei. Schon im Jahre 1990 sei er wegen des Kontaktes zur PKK und wegen des Besitzes der Zeitung Serxwebun für drei Tage verhaftet worden. Im Jahre 1997 sei er erneut 7 Tage lang festgehalten und in der Haft wegen seiner politischen Aktivitäten gefoltert worden. Er sei mithin vorverfolgt ausgereist. Bei einer Rückkehr in die Türkei wäre er nicht vor erneuter Verfolgung sicher, zumal er immer noch im Verdacht stehe, separatistische Aktivitäten zu unterstützen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. September 2008 wurde der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. Mai 1999 widerrufen und gleichzeitig die Feststellung ausgesprochen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Das Bundesamt führte zur Begründung aus, dass bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für das ursprünglich festgestellte Abschiebungsverbot nicht mehr vorliegen, dieselben Grundsätze bezüglich der Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden seien, wie bei der Erstentscheidung. Das bedeute, dass eine bereits erlittene Vorverfolgung zu berücksichtigen sei, sodass ein Widerruf der Abschiebungsschutzberechtigung hinreichende Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung voraussetze. Im Fall des Klägers könnten Strafverfolgungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, weil „vor dem 23.04.1999 begangene Straftaten, wie die in Rede stehende Unterstützungshandlung, durch Gesetz Nummer 4616 vom 21.12.2000 zur Bewährung ausgesetzt“ wurden (Seite 6 und 7 des Bescheides vom 30.09.2008).

Am 14. Oktober 2008 hat der Kläger Klage erhoben und sich auf die Rechtskraft des Urteils der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 10. Februar 1999 (A 3 K 911/97) berufen. Die politische Lage sei nach wie vor instabil, sodass eine Durchbrechung der Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils nicht zu rechtfertigen sei. Das am 11. Dezember 2009 verkündete Verbot der kurdischen Partei DTP habe zu einer erneuten Eskalation geführt. Mit diesem Verbot sei den rund 14 Millionen Kurden und Kurdinnen eine parlamentarische Vertretung entzogen worden. Der Parteivorsitzende und 36 weitere Politiker und Politikerinnen seien mit einem fünfjährigen Politikverbot belegt worden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. September 2008 aufzuheben, hilfsweise Beweis zu erheben.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 30.10.2008 Klagabweisung beantragt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. September 2008 wird gemäß § 113 Abs. 1 VwGO aufgehoben, weil er nicht durch § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gedeckt ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind - vorbehaltlich des Satzes 3 – die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (Urteil des 1. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. November 2005, Aktenzeichen 1 C 21.04 BVerwGE 124, 276 ff.).

Diese Vorschrift ist verfassungsgemäß, weil das Grundrecht auf Asyl seinem Träger keinen unveränderbaren Status verleiht. Vielmehr ist der Status von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die verfolgungsbegründenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert, gebietet Artikel 16 a GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Vielmehr darf der Gesetzgeber die Grenzen des Schutzbereiches des Asyls im Wege legislativischer Konkretisierung nachzeichnen. Das ist in § 73 Abs. 1 AsylVfG unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln des Flüchtlingsrechts (Genfer Flüchtlingskonvention) geschehen (Bundesverwaltungsgericht aaO).

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach „der Beendigungs- oder Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Artikel 1 C Nummer 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht. Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (vgl. entsprechend Artikel 1 C Nummer 6 Satz 1 GFK für eine staatenlose Person, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Bundesverwaltungsgericht aaO.).

„Wegfall der Umstände“ im Sinne des Artikel 1 C Nummer 5 Satz 1 GFK meint danach – ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG – eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter „Schutz“ ist nach Wortlaut und Zusammenhang der erwähnten „Beendigungsklausel“ ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Diese „Beendigungsklausel“ beruht nämlich auf der Überlegung, dass in Anbetracht von Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-) Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist, wenn die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Nach alledem kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer er als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen (Bundesverwaltungsgericht aaO).

Die Gründe, die dazu führten, dass dem Kläger Abschiebungsschutz zugesprochen wurde, sind nicht dauerhaft entfallen. Der Kläger ist vorverfolgt ausgeweist. Er hat – nach den bindenden Feststellungen im Urteil der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 10. Februar 1999 – im Jahre 1997 anlässlich des Newrozfestes Foltermaßnahmen erlitten und ist verfolgungsbedingt ausgeweist.

An diesen Feststellungen, die den konkreten Einzelfall betreffen und die bis zum heutigen Tage die Verfolgungsfurcht des Klägers begründen, hat sich nichts geändert. Der Kläger, der ein gesichertes, vom Ausgang des Verfahrens unabhängiges Aufenthaltsrecht besitzt, hat seine subjektive Verfolgungsfurcht in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert. Er hat Wert auf die Feststellung gelegt, dass er aus Furcht vor (erneuter) Folter die Türkei seit 12 Jahren nicht mehr besucht hat.

Diese subjektive Furcht vor erneuter Folter ist nicht nur verständlich und nachvollziehbar, sondern objektiv belegbar. „Aufgrund der innenpolitischen Spannungen sind in den letzten beiden Jahren allerdings kaum noch größere Reformfortschritte zu verzeichnen“ (Auswärtigen Amtes vom 11. September 2008, Seite 5). Die Zahl der Folttervorwürfe hat sich seit 2007 wieder erhöht (Auswärtigen Amtes vom 11. September 2008, Seite 25). Außerdem „ist die Strafverfolgung von Folttertätern immer noch unbefriedigend“ (Auswärtigen Amtes vom 11. September 2008, Seite 5). An dieser unbefriedigenden Bilanz hat sich bis zu dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) noch nichts Wesentliches geändert. Im Lagebericht vom 29. Juni 2009 stellt das Auswärtige Amt fest: „Insgesamt werden jedoch Personen, die verdächtigt werden, Misshandlungen oder Folter begangen zu haben, noch nicht in ausreichendem Maße verfolgt.“ Von daher lässt sich aufgrund des Misstrauens der türkischen Sicherheitskräfte die Gefahr nicht ausschließen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei (erneut) sicherheitsrelevanten Ermittlungen ausgesetzt wäre, weil immer noch bestraft wird, wer die PKK unterstützt oder in der Öffentlichkeit Positives über die PKK und ihren (ehemaligen) Anführer Abdullah Öcalan sagt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. Juni 2009, Seite 8).

Zu demselben Ergebnis ist die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Göttingen in ihrem Urteil vom 12. November 2008, 1 A 392/06, gelangt. Sie hat Folgendes festgestellt:

„Von diesem Maßstäben ausgehend erweist sich der Widerruf als rechtswidrig. Nach dem Sachstand im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung steht nicht fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin entfallen sind. Sie ist nach dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen auch weiterhin nicht hinreichend sicher davor, bei einer freiwilligen Rückkehr oder einer Abschiebung in die Türkei politischer Verfolgung und menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt zu sein.

Zwar haben sich die Verhältnisse in der Türkei seit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verändert. Im Zuge der Bemühungen, der europäischen Union beizutreten, hat das türkische Parlament mehrere Gesetzespakete verabschiedet. Kernpunkte sind die Abschaffung der Todesstrafe, die Auflösung der Staatssicherheitsgerichte, der Reform des nationalen Sicherheitsrates, die Zulassung anderer Sprachen als der türkischen in Rundfunk und Fernsehen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politik verboten, eine Strafrechtsreform sowie Maßnahmen zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 7). Mit Inkrafttreten des 8. Gesetzespaketes hat die Türkei am 1.6.2005 die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.01.2007, Seite 9).

Jedoch hat der Mentalitätswandel in Verwaltung und Justiz mit dem gesetzgeberischen Tempo nicht Schritt halten können. Die Reformen in der Türkei haben noch nicht zu einer so nachhaltig stabilisierenden Verbesserung der Menschenrechtslage geführt, dass Personen, die, wie die Klägerin, im Zusammenhang mit der Unterstützung der PKK in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten sind, heute bei einer Rückkehr in die Türkei wegen ihrer früheren oder heutigen politischen Überzeugung keine Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit in Form von Folter oder sonstiger menschenrechtswidriger Behandlung zu befürchten hätten.

So sind im Hinblick auf rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung von Menschenrechten nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Reformen zu verzeichnen. Minderheitenschutz und Religionsfreiheit sind nur eingeschränkt gewährleistet. In Bezug auf die Meinungsfreiheit haben die acht Gesetzespakete keine Änderungen bewirkt (vgl. Oberdiek, Gutachten vom 25.05.2007 an Rechtsanwalt Stehn, Seite 24 sowie vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 12). Ein allgemeiner gesellschaftlicher Bewusstseinswandel und eine praktische Umsetzung der Reformen in der Türkei sind noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtslage – auch im Hinblick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane – auszugehen. Dies führt dazu, dass die Menschenrechtspraxis

nach wie vor [hinter] den rechtlichen Rahmenbedingungen zurückbleibt. Trotz der von der türkischen Regierung proklamierten „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber folter- und menschenrechtswidrigen Maßnahmen in Polizeihaft kommt es nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, insbesondere in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams, ohne dass es dem türkischen [Staat] bislang gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 25 ff.; Kaya, Gutachten vom 28.01.2007 an das VG Aachen, S. 9 f. und vom 26.09.2007 an das VG Sigmaringen, S. 7; Oberdiek, Gutachten vom 25.05.2007 an Rechtsanwalt Stehn, S. 25 ff., vom 15.08.2007 an das VG Sigmaringen, S. 10 ff. und vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 8 ff.; Eydin, Gutachten vom 20.09.2007 an das VG Sigmaringen, S. 10; amnesty international, Stellungnahme vom 15.11.2007 an das VG Sigmaringen, S. 5; Taylan, Gutachten vom 21.12.2007 an das VG Sigmaringen, S. 7). Zwar ist die Zahl der Fälle schwerer Folter auf Polizeiwachen im Vergleich zur Situation in den Jahren vor 2001 zurückgegangen. Seit 2007 wurde jedoch im Vergleich zu den Vorjahren erneut ein deutlicher Anstieg der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlungen festgestellt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 25; Oberdiek, Gutachten vom 09.10.2008 „Häftling soll zu Tode gefoltert worden sein“; die Welt vom 28.08.2008 „9000 türkische Sicherheitskräfte unter Verdacht“). Darüber hinaus kommt es weiterhin zu vielen unregistrierten Festnahmen bzw. Entführungen, die nicht selten mit brutalen Formen von Folter einhergehen (Oberdiek, Gutachten vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 10). Nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen finden Misshandlungen oft nicht mehr in Polizeistationen, sondern an anderen Orten statt; auch ist nicht auszuschließen, dass es im Rahmen von inoffiziellen Gewahrsamnahmen bzw. vor Antritt der Gewahrsamnahme zu Misshandlungen kommt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 27; Oberdiek, Gutachten vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 10). Nach wie vor verurteilen türkische Gerichte in politischen Strafverfahren auf der Grundlage von erfolgten Geständnissen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 27; Oberdiek, Gutachten vom März 2008 für pro Asyl e. V.). In der [deutschen] Rechtsprechung wird nahezu einhellig die Einschätzung vertreten, dass Folter in der Türkei noch soweit verbreitet ist, dass nicht lediglich von Exzesstaten einzelner Angehöriger der Sicherheitskräfte, sondern von einer systematischen dem türkischen Staat zurechenbaren Praxis auszugehen ist (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 30.06.2008 – A 11 K 304/07 -, juris, mit zahlreichen Nachweisen). Hinzu kommt, dass sich die Lage in der Türkei in den letzten Jahren nicht entspannt, sondern vielmehr verschärft hat. Seit der Aufkündigung der durch die PKK ausgerufenen Waffenruhe und der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes im Juni 2004 kam es vermehrt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK-Guerilla. Daneben verübt die PKK – auch unter Einsatz von Selbstmordat-

tentätern – regelmäßig Bombenanschläge, die in den letzten Jahren zu einer großen Anzahl von Opfern insbesondere unter der Zivilbevölkerung geführt haben. Seit Dezember 2007 unternimmt das Militär grenzüberschreitende Militäroperationen gegen PKK-Stellungen im Nordirak. Der türkische Generalstab hat zudem mehrere Gerichte in den Provinzen Siirt, Sirnak, Mardin und Hakkari zu zeitweiligen Sicherheitszonen und militärischen Sperrgebieten erklärt, deren Betreten für Ortsfremde grundsätzlich verboten ist und einer strengen Kontrolle unterliegt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 16). Am 11.09.2008 wurde die Zahl dieser Gebiete auf 9 erhöht (Oberdiek, Gutachten vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 4). Als Reaktion auf die Zunahme der Spannungen im Südosten der Türkei hat das Türkische Parlament am 29.06.2006 das Anti-Terror-Gesetz (ATG) verschärft. Die Änderungen sehen unter anderem eine Wiedereinführung des früheren Artikel 8 ATG („Strafbarkeit von separatistischer Propaganda“), eine weit formulierte Terrordefinition, eine Ausweitung von Straftatbeständen, die Schwächung der Rechte von Verhafteten und eine Erweiterung der Befugnisse der Sicherheitskräfte vor. Diese Gesetzesverschärfung zeigt, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt hat, sondern deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind (Oberdiek, Gutachten vom Oktober 2007 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 6).“

Aus diesen Feststellungen, die sich die erkennende Kammer zu Eigen macht, folgt, dass von einem dauerhaften Wegfall der Umstände, die den Anspruch auf Anerkennung als Abschiebungsschutzberechtigter begründeten, nicht gesprochen werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung wird auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. den §§ 708, 711 ZPO gestützt.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.